

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 23. September 2011, mit dem der Klägerin den Zugang zu bestimmten Dokumenten betreffend die Genehmigung für das Bauvorhaben eines Hafens in Granadilla (Teneriffa, Spanien), die von den spanischen Behörden gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) der Kommission übermittelt worden waren, verweigert wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. *Ecologistas en Acción-CODA* trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 25 vom 28.1.2012.

Beschluss des Gerichts vom 12. März 2014 — PAN Europe/Kommission

(Rechtssache T-192/12) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1143/2011 zur Genehmigung des Wirkstoffs Prochloraz — Antrag auf interne Überprüfung — Ablehnung — Von einer Organisation zur Stellung eines Antrags auf interne Überprüfung zu erfüllende Bedingungen — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2014/C 159/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Rutteman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Oliver und P. Ondrůšek, dann P. Ondrůšek, J. Tomkin und L. Pignataro-Nolin)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 9. März 2012, mit dem der Antrag der Klägerin auf Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1143/2011 der Kommission vom 10. November 2011 zur Genehmigung des Wirkstoffs Prochloraz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und der Entscheidung 2008/934/EG der Kommission als unzulässig zurückgewiesen wurde (ABl. L 923, S. 26)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 194 vom 30.6.2012.